Bundesbeschluss über das Volksbegehren gegen die Überfremdung

(Vom 20. März 1970)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des am 20. Mai 1969 eingereichten Volksbegehrens gegen die Überfremdung und

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 22. September 1969¹⁾, gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung

und die Artikel 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren vom 20. Mai 1969 gegen die Überfremdung wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

T.

Art. 69 quater

- a. Der Bund trifft Massnahmen gegen die bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Überfremdung der Schweiz.
- b. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Zahl der Ausländer in jedem Kanton, mit Ausnahme von Genf, 10 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen, gemäss der letzten Volkszählung, nicht übersteigt. Für den Kanton Genf beträgt der Anteil 25 Prozent.
- c. Bei der Zahl der Ausländer unter Ib nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung ausgenommen sind:



¹⁾ BBI 1969 II 1044

²⁾ AS 1962 773

Saisonarbeiter (welche sich jährlich nicht länger als 9 Monate und ohne Familie in der Schweiz aufhalten), Grenzgänger, Hochschulstudenten, Touristen, Funktionäre internationaler Organisationen, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, qualifizierte Wissenschafter und Künstler, Altersrentner, Kranke und Erholungsbedürftige, Pflegeund Spitalpersonal, Personal internationaler charitativer und kirchlicher Organisationen.

- d. Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Schweizerbürger wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb und in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.
- e. Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Überfremdung durch die erleichterte Einbürgerung kann der Bundesrat bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. BV Artikel 44/3.

TT.

- a. Artikel 69 quater tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- b. Die Massnahme gemäss Ib:

Der Abbau ist innert 4 Jahren, nach dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung, durchzuführen.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. März 1970

Der Präsident: M. Eggenberger

Der Protokollführer: Schmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. März 1970

Der Präsident: Paul Torche

Der Protokollführer: Sauvant